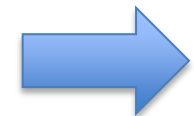


Pensionszusagen durch eine GmbH

... wem kann die GmbH eine Pensionszusage erteilen?



Die Ausgangssituation:

Dass eine GmbH (wie auch die AG) jedem ihrer Mitarbeiter eine Pensionszusage erteilen kann, ist hinlänglich bekannt. Auch der Geschäftsführende Gesellschafter (selbst bei 100% Gesellschaftsanteilen) kann eine Zusage erteilt bekommen. In diesem Fall unterliegt die Zusage nicht den Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes und sind v.a. die Regelungen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerrichtlinien einzuhalten.

Insbesondere ist auf den „Fremdvergleich“ – also, ob eine derartige Zusage auch einem gesellschaftsfremden Dritten gemacht worden wäre – zu achten.

Im § 14 EStG 1980 finden sich die Regelungen betreffend „Vorsorge für Abfertigungen, Pensionen und Jubiläumsgelder“.

Interessant für unseren „aktuellen Fall“ ist § 14 Abs. 6 EStG:



Konsulent, Werkvertrag, Handelsagent... sind Zusagen möglich?

- § 14 Abs. 6 Z. 3 EStG legt die Grundsätze der Rückstellungszuführung fest. Dabei wird auf „*die Zeit zwischen Pensionszusage und ...Beendigung der **aktiven Arbeits- oder Werkleistung...***“ Bezug genommen.
- Der unabhängige Finanzsenat hat unter Berufung darauf eine Rückstellungsbildung für einen für das Unternehmen tätigen Handelsagenten (und Gesellschafter) nicht anerkannt (keine Werkleistung).
- Der VwGH (2008/15/0028) hat jedoch erkannt, dass in § 14 Abs. 6 (damals Abs. 7) EStG lediglich die steuerlichen **Grundsätze** (Gewinnermittlung nach § 4 oder 5 EStG, schriftliche, rechtsverbindliche und unwiderrufliche Pensionszusage) und **nicht** die Voraussetzungen für die Bildung einer Pensionsrückstellung aufgelistet werden.
- Daher sind Pensionsrückstellungen nach § 14 EStG für Zusagen, die nicht auf Leistungen aus einem Arbeits- oder Werkvertrag zurückzuführen sind, **nicht** ausgeschlossen.
- **Somit sind auch Pensionszusagen an z.B. Handelsvertreter, Konsulenten,...rückstellungsfähig.**